

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

## EU - Einführung autonomer Handelsmaßnahmen für nicht behandeltes Olivenöl mit Ursprung in Tunesien

21.04.2016

Bonn (GTAI) - Die EU führt mit Wirkung vom 19.4.2016 autonome Handelsmaßnahmen für nicht behandeltes Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in Form eines jährlichen zollfreien Einfuhrkontingents von 35 000 Tonnen ein. Das jährliche Kontingent wird für die Kalenderjahre 2016 und 2017 eröffnet.

Das Zollkontingent gilt nur für nicht behandeltes Olivenöl (KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90), das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Europäische Union befördert wird. Es kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Tunesien die in Protokoll Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2.) enthaltenen Vorschriften betreffend den Ursprung von Waren und die entsprechenden Verfahren einhält.

Um den Olivenölmarkt in der Union nicht zu destabilisieren, wird das zusätzliche jährliche Einfuhrzollkontingent aufgrund der autonomen Handelsmaßnahmen allerdings erst nach Ausschöpfung des Volumens des jährlichen zollfreien Kontingents für nicht behandeltes Olivenöl gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Die autonomen Handelsmaßnahmen dienen dazu, die tunesische Wirtschaft nach dem Terroranschlag vom 26. Juni 2015 in der Nähe des tunesischen Sousse durch befristete Sondermaßnahmen zu unterstützen.

Anmerkung:

Die EU-Kommission hat am 19.4.2016 eine Durchführungsverordnung zur Eröffnung und Verwaltung des genannten Zollkontingents erlassen (siehe ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 11.)

Quelle:

Verordnung (EU) 2016/580 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 zur Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik; ABl. L 102 vom 18.4.2016, S. 1.

### Mehr zu:


EU / Tunesien

Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend / Internationale Handelsabkommen, übergreifend

Zoll

## Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 Ihre Frage an uns

## EU - EINFÜHRUNG AUTONOMER HANDELSMASSNAHMEN FÜR NICHT BEHANDELTES OLIVENÖL MIT URSPRUNG IN TUNESIEN

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.